



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.05

Bregenz, am 18.09.2009

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: mrd@bka.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre \(Bezügegesetz\) geändert wird;](#)
Entwurf, Stellungnahme und Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium

Bezug: [Schreiben vom 24. August 2009, Zl. BKA-350.400/0007-I/4/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Vorarlberg wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass künftig für jene ehemaligen Landeshauptleute bzw. ihre Hinterbliebenen, für die derzeit der Bund die Ruhe- und Versorgungsbezüge zu leisten hat, künftig das jeweilige Land aufkommen soll. Weiters soll der Ersatz für den Bezug des Landeshauptmannes bzw. seines ersten Stellvertreters sowie der Ersatz des Aufwandes für die Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von ehemaligen Landeshauptleuten bzw. ihren Hinterbliebenen beseitigt werden.

Die allgemein anerkannte Begründung für den Aufwandsersatz bzw. die Aufwandstragung dieser Bezüge durch den Bund war und ist, dass der Landeshauptmann bzw. sein erster Stellvertreter in einem bestimmten Ausmaß in der mittelbaren Bundesverwaltung als Organ des Bundes tätig wird. Daran hat sich in letzter Zeit nichts geändert. Daher verpflichtet der Grundsatz, dass jede Gebietskörperschaft den Aufwand für ihre Organe zu tragen hat, nach wie vor den Bund zum Aufwandsersatz bzw. zur Aufwandstragung.

Im Vorfeld des vorliegenden Entwurfes fand keine Akkordierung zwischen Bund und Ländern statt. Zwar ist im Entwurf davon die Rede, dass eine aufwandsneutrale

Umsetzung möglich sei und politisch zwischen Bund und Ländern zu akkordieren sein werde, eine solche Akkordierung hätte allerdings vor Einleitung eines Begutachtungsverfahrens stattfinden müssen.

2. Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen. Die dazu erlassenen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 48/2008) sehen im Punkt 1.2.1 vor, dass die Organe des Bundes, in deren Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG ausgearbeitet wird, eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt entsprechend den gegenständlichen Richtlinien durchzuführen und spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung in den Allgemeinen Erläuterungen darzustellen haben.

Aus den Allgemeinen Erläuterungen des Entwurfes geht hervor, dass dem Bund aus den Bezügen der Landeshauptleute bzw. ihrer ersten Stellvertreter und den Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von ehemaligen Landeshauptleuten bzw. ihrer Hinterbliebenen derzeit ein jährlicher Aufwand von etwa 6,3 Mio € entsteht. Es ist vorgesehen, dass dieser Aufwand künftig durch die Länder getragen werden soll.

Diese Kostenverschiebungen zulasten der Länder überschreiten die Gesamtbetragsgrenze für das Jahr 2009 (gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus) in Höhe von 2.031.440,-- € um mehr als das Dreifache.

Aus diesem Grund wird gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium beantragt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 2:

Die geplante ersatzlose Abschaffung der Regelung, wonach der Bund dem jeweiligen Land den Aufwand für den Bezug und allfälligen Ruhebezug des Landeshauptmannes und einen allfälligen Versorgungsbezug nach dem Landeshauptmann sowie den Bezug für den ersten Stellvertreter des Landeshauptmannes in der vom Land zu leistenden Höhe zu ersetzen hat, ist im Ergebnis nichts anderes als eine Einsparung des Bundes zu Lasten der Länder und wird daher abgelehnt.

Zu Z. 3:

Bis zum Inkrafttreten des BezügebegrenzungsBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, leistete der Bund die Bezüge der Landeshauptmänner sowie die Ruhe- und Versorgungsbezüge für ehemalige Landeshauptmänner und Hinterbliebene nach (ehemaligen) Landeshauptmännern. Mit Inkrafttreten dieses BVG übernahmen die Länder die Leistung der angeführten Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge. Ruhe- und Versorgungsbezüge, die zu diesem Zeitpunkt bereits zuerkannt waren, und daher vom Bund ausbezahlt wurden, sollten weiterhin vom Bund geleistet werden. Dies galt auch für Versorgungsbezüge, die zum Übergangszeitpunkt noch nicht zuerkannt waren, sich jedoch von einem Ruhebezug ableiteten, der zu diesem Zeitpunkt bereits zuerkannt wurde (vgl. § 49k Abs. 3 und 4 des Bezügesetzes). Nunmehr ist vorgesehen, dass auch die Ruhe- und Versorgungsbezüge des oben angeführten Personenkreises nicht mehr vom Bund, sondern vom Land auszubezahlen sind. Dadurch erspart sich der Bund zu Lasten der Länder sowohl den finanziellen Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsbezüge als auch den administrativen Aufwand.

Diese Änderung wird strikt abgelehnt. Dem Bund oblag jahrzehntelang die bezügerechtliche Administration der Landeshauptleute, ehemaliger Landeshauptleute und deren Hinterbliebenen. In diesem Zeitraum hat er auch Pensionsbeiträge von den Landeshauptmännern kassiert. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Zuständigkeit des Bundes für die Auszahlung dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge nunmehr auf die Länder zu übertragen, zumal die Ruhebezüge von der Bundesregierung bereits vor mehr als zehn Jahren durch Bescheid festgelegt worden sind, sich diese Personen daher in der Regel schon lange im Ruhestand befinden und kaum mehr neue Fälle (allenfalls Versorgungsbezüge nach Todesfällen) dazukommen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Nachrichtlich an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
stephan.leitner@bka.gv.at
2. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
7. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:
magnus.brunner@parlament.gv.at
8. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912
Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
9. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
14. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-
v.wien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at

25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck,
SMTP: institut@foederalismus.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
31. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at